

Auszug aus dem Brief des Präsidenten an den KJR vom 29.09.2020:



Vorsitzendenwahl KJR Weilheim-Schongau Sommer 2020

Der Landesvorstand des BJR hat aufgrund einer Beschwerde nach § 39 BJR-Satzung über die am 23.07.2020 erfolgten Wahl der Vorsitzenden des KJR Weilheim-Schongau am 15.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Landesvorstand stellt verbindlich fest, dass die Wahl der Vorsitzenden des KJR Weilheim-Schongau am 23.07.2020 wegen Nichteinhaltung der Vorgaben aus § 34 Abs. 3 BJR-Satzung nichtig ist. Katrin Jungmeier ist daher trotz Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten stattfindenden Vorsitzendenwahl nach § 34 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 BJR-Satzung im Amt. Die nächste Wahl der Vorsitzenden findet auf der nächsten Vollversammlung statt. Im Übrigen sind die Wahlen zum Vorstand am 23.07.2020 wirksam.
2. Der Landesvorstand ordnet nach § 38 BJR-Satzung an, dass die Referentin für Jugendringe oder der Justiziar bei der nächsten Vollversammlung die Leiterin bzw. der Leiter des Wahlausschusses sind. Die weiteren zwei Mitglieder des Wahlausschusses werden regulär von der Vollversammlung gewählt.

Wahl Ablauf lt. Wahlprotokoll, versehen mit Erklärungen, zur Vorsitzendenwahl (Esther Detzel, BJR):

Am Anfang des Wahlgeschehens wurde die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung festgestellt, diese betrug laut Wahlprotokoll 34.

Für die Position der Vorsitzenden kandidierten zwei Personen: Katrin Jungmeier (amtierende Vorsitzende) und Sonja Merkle. Bei der Wahl zur Vorsitzenden wurden 33 Stimmen abgegeben (Katrin Jungmeier: 17 Stimmen, Sonja Merkle: 16 Stimmen).¹

Da laut § 34 Abs. 3 Satz 3 der BJR-Satzung die Person gewählt ist, „für wen mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten mit „Ja“ stimmen“, ist damit die Anzahl der abgegebenen Stimmen unerheblich für die Feststellung der Mehrheiten. In diesem Fall wären 18 Stimmen notwendig gewesen, um gewählt zu werden. Keine der beiden Kandidatinnen erlangte die notwendige Stimmenanzahl dafür.²

¹ Laut Aussage des Geschäftsführers war bekannt, dass eine Person zwischen der Feststellung der anwesenden Delegierten und der Abstimmung den Saal verlassen hat, dies wurde auch dem Wahlausschuss mitgeteilt. Es wurde aber nicht erneut die Beschlussfähigkeit festgestellt.

² Bis hierhin sind keine Fehler vorgefallen. Dies ist hervorzuheben, da die genutzten Vorlagen für das Wahlprotokoll Ungenauigkeiten beinhalten und davon sprechen, dass die Person mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird. Die Vorlagen für das Wahlprotokoll wurde seit dem Vorfall überprüft und in korrekter Form für alle Jugendringe im internen Bereich der BJR-Webseite hochgeladen.

INFORMATION vom KJR zur Wahl der Vorsitzenden an der FVV 2020

05.10.2020

§ 34 Abs. 3 Satz 4 BJR-Satzung folgend („Erhalten mehrere Kandidat_innen für eine Vorstandsposition nicht die notwendige Anzahl an ja-Stimmen, werden weitere Wahlgänge notwendig“), wurde ein zweiter Wahldurchgang durchgeführt. Vor der Durchführung wurde allerdings erneut die Beschlussfähigkeit festgestellt: Dieses Mal wurden 33 stimmberechtigte Delegierte gezählt, die notwendige Mehrheit lag somit bei 17 Stimmen.

Beide Kandidatinnen durften erneut antreten, es wurden 33 Stimmzettel abgegeben, für Sonja Merkle stimmten dieses mal 17 Personen, für Katrin Jungmeier 16, damit schien Sonja Merkle gewählt.

Allerdings hätte diese Wahl so nicht stattfinden dürfen, denn „Der/Die Kandidat_in mit der geringsten Ja-Stimmenzahl aus dem vorherigen Wahlgang bleibt bei den weiteren Wahlgängen für die jeweilige Vorstandsposition unberücksichtigt“ (§ 34 Abs. 3 Satz 5 BJR-Satzung). Das heißt, dass die BJR-Satzung nur zwischen Wahlen, bei der nur eine Person antritt und Wahlen mit mehr als einer Person (d.h. ab zwei Personen) unterscheidet. Somit hätte Sonja Merkle, die im ersten, nicht-erfolgreichen, Wahlgang die geringste Ja-Stimmenanzahl erhalten hat, nicht antreten dürfen, sondern nur Katrin Jungmeier. Damit hätten die Delegierten nur darüber abstimmen dürfen, ob sie Katrin Jungmeier zur Vorsitzenden wählen möchten (oder die Position vakant bleibt).³

Somit ist der zweite Wahlgang ungültig und damit ist Katrin Jungmeier weiterhin Vorsitzende vom KJR Weilheim-Schongau bis zur nächsten Vollversammlung des KJR, bei der gewählt werden kann. Die weiteren Wahlen (stv. Vorsitzende_r, Beisitzer_innen, ...) sind korrekt verlaufen und gültig. Eine Wahlkandidatur ist bedingungsfeindlich, d.h. kann nicht stattfinden, wenn nur bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Information von Esther Detzel, Referentin Jugendringe und ehrenamtliches Engagement

³ Hier ist ein Fehler in der genutzten Vorlage für das Wahlprotokoll, die dezidiert davon spricht, dass eine Stichwahl mit Streichung von Kandidat_innen nur dann durchgeführt wird, wenn es bei mindestens drei Kandidat_innen keine erforderliche Mehrheit gibt. Auch dieser Fehler wurde inzwischen in der Vorlage behoben.